

Allgemeine Förderrichtlinie

Zur Inanspruchnahme von Förderungen aus dem von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingerichteten Krisentopf.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 29. Juni 2022

§ 1 Zweck der Unterstützung

- (1) Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. In diesem Sinne steht es im speziellen Interesse der Hochschulvertretung Studierende zu unterstützen, die in herausfordernde Lebenslagen geraten und dadurch auf die Hilfe einer hochschulischen Interessensvertretung im Sinne der akademischen Solidarität angewiesen sind.

§ 2 Fördergrundlage

- (1) Förderwürdig sind generell alle denkbaren Szenarien, die einer studierenden Person am MCI Management Center Innsbruck widerfahren können, die diese Person, bei Nichtabwendung in eine Lage bringen würde, die dem erfolgreichen Studienabschluss oder einer erträglichen Work-Life-Balance im Weg stehen.
- (2) Der:Die Antragsteller:in hat glaubhaft zu machen, inwiefern sie oder von einer Notlage betroffen ist und welchen Umfang an Förderung sie oder er für eine Überwindung einer bestimmten Herausforderung benötigt.

§ 3 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle ordentlichen Studierenden des MCI Management Centers Innsbruck, die gemeinschaftliche Hilfe in Form von monetärer Leistung benötigen. Studierende, die nicht am MCI Management Center Innsbruck immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Der Fördertopf soll in erster Linie der Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Studierenden dienen. Die Hochschulvertretung verweist in dieser Hinsicht auf die akademische Solidarität Studierender.

§ 4 Fördersumme

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit €1.000 (EINTAUSEND) aus dem laufenden Budget der Hochschulvertretung Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gespeist.
- (2) Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck kann bei Bedarf den Fördertopf unterjährig auf eine unbegrenzte Summe durch Rücklagen aufstocken, sofern dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt. Dies bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Hochschulvertretung.
- (3) Sollte die genannte Summe aus Abs. 1 zur Gänze erschöpft sein, so werden solange keine Förderungen mehr ausgesprochen, bis die Hochschulvertretung einen weiteren Beschluss zur Auflösung von Rücklagen fällt.
- (4) Sollte der Krisentopf nicht völlig ausgeschöpft werden, so fließt der restliche Betrag zurück in die Rücklagen.
- (5) Die Höhe der individuellen Fördersumme muss sich dabei an der Höhe des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens, der zur erwartenden Anzahl von Förderanträgen und den individuellen Bedürfnissen der Antragstellerin oder des Antragstellers des:der Antragsteller:in richten. Pro unterstützungswürdigem Studierenden sollen jedoch maximal 800€ [ACHTHUNDERT] gefördert werden.
- (6) Grundsätzlich ist die Förderungsmaßnahme als einmalig anzusehen. In Ausnahmefällen können jedoch zusätzliche als auch höhere Förderungen beantragt werden.

§ 5 Entscheidung über den Förderantrag

- (1) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Antragstellerin oder der Antragsteller der:die Antragsteller:in gefördert wird, muss von dem Wirtschaftsreferat, dem Sozialreferat und der oder dem Vorsitzenden dem Vorsitz entschieden werden. Um einer möglichen Beeinflussung der Entscheidung aufgrund einer Befangenheit der Entscheidungsträger:innen bzw. Entscheidungsträgern vorzubeugen, wird die Entscheidung von einem bestimmten Gremium getroffen, sobald ein Eindruck eines Naheverhältnis zwischen den Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern Entscheidungsträger:innen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem:der Antragsteller:in besteht. Dieses Gremium, ausschließend der befangenen Person, setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden dem Vorsitz, der oder dem ersten und der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitz der:dem ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitz, dem Wirtschafts- und dem Sozialreferat, sowie bei Vorhandensein der Funktion und bei Befangenheit einer Person aus den erwähnten Referaten, aus der

Stellvertretung des Wirtschaftsreferates und der Sachbearbeitung des Sozialreferates zusammen.

- (2) Jegliche Entscheidungen müssen transparent, jedoch anonymisiert, protokolliert werden und die Information allen Mandatarinnen und Mandataren Mandatar:innen möglichst zeitnah spätestens bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem:der Antragsteller:in vom Vorsitz, dem Wirtschaftsreferat oder dem Sozialreferat der Hochschulvertretung Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.
- (4) Bei Bewilligung einer Förderung wird die bewilligte Summe mittels online Banking überwiesen.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge sind schriftlich unter Schilderung der Notlage an die dafür eingerichtete Mail-Adresse krisenhilfe@oeh-mci.at einzubringen, dabei ist zusätzlich eine datenschutzrechtliche Einwilligung beizulegen. Anträge zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lagen sind mittels des auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen. Zusätzlich ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung beizulegen. Dieses Formular befindet sich ebenfalls auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung.
- (2) Bei Genehmigung des Antrags muss eine Rechnung und ein vollständig ausgefülltes [Refundierungs- bzw. Rechnungsformular](#), welches der Homepage (www.oeh-mci.at) zu entnehmen ist, eingereicht werden. Zusätzlich sind sämtliche Rechnungen im Original einzureichen. Die entsprechenden Kriterien der Gebarungsordnung sind anzuwenden.
- (3) Anträge können bis auf Widerruf gestellt werden.

§ 7 Antragstellung

- (1) Anträge sind schriftlich unter Schilderung der Notlage an die dafür eingerichtete Mail-Adresse krisenhilfe@oeh-mci.at einzureichen.

§ 8 Änderung der Richtlinie

- (1) Änderungen der Richtlinie sind durch die Hochschulvertretung mit Zweidrittelmehrheit vorzunehmen.

§ 7 9 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.
- (2) Sollte nach Ausspruch einer Förderung festgestellt werden, dass die von dem Studierenden gemachten Angaben sich als falsch erweisen oder die Förderung missbräuchlich verwendet worden ist, muss eine schriftliche Stellungnahme an krisenhilfe@oeh-mci.at übermittelt werden. Diese Stellungnahme wird in der nächsten Sitzung der Hochschulvertretung am MCI zur Diskussion und Abstimmung gebracht. Sollte die Stellungnahme von den Mandatarinnen und Mandataren für nicht glaubhaft befunden werden, so ist der ausgesprochene Förderbetrag wieder an die Hochschulvertretung des MCI zu überweisen. Die Entscheidung der Hochschulvertretung des MCI wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller allenfalls schriftlich von dem Sozialreferat kundgetan.

§ 10 Rückforderung

- (1) Sollte nach Ausspruch einer Förderung festgestellt werden, dass die von dem Studierenden gemachten Angaben sich als falsch erweisen oder die Förderung missbräuchlich verwendet worden ist, muss eine schriftliche Stellungnahme an krisenhilfe@oeh-mci.at übermittelt werden. Diese Stellungnahme wird in der nächsten Sitzung der Hochschulvertretung zur Diskussion und Abstimmung gebracht. Sollte die Stellungnahme von den Mandatar:innen für nicht glaubhaft befunden werden, so ist der ausgesprochene Förderbetrag wieder an die Hochschulvertretung zu überweisen. Die Entscheidung der Hochschulvertretung wird dem:der Antragsteller:in allenfalls schriftlich von dem Sozialreferat kundgetan.

§ 8 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 29. Juni 2022 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.
- (2) Das Dokument wird in der jeweils aktuellen Version allen Studierenden über die Homepage (www.oeh-mci.at) zur Verfügung gestellt.